

Normgeber:	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
Aktenzeichen:	31-400
Erlassdatum:	01.05.2019
Fassung vom:	01.09.2021
Gültig ab:	15.09.2021
Quelle:	

Gliederungs-Nr:	87
Fundstelle:	MBI. LSA. 2019, 191

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Landesaktionsplans Sachsen-Anhalt zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen „einfach machen“ - Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck
 2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Maßnahmen der Selbststärkung von Menschen mit Beeinträchtigungen
 - 2.2 Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen
 - 2.3 Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit im Sinne von § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt.
 - 2.4 Sonstige Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen an allgemeinen Angeboten in allen Lebensbereichen
 3. Zuwendungsempfänger
 4. Zuwendungsvoraussetzungen
 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung
 - 5.1 Zuwendungsart:
 - 5.2 Finanzierungsart:
 - 5.3 Form der Zuwendung:
 - 5.4 Bemessungsgrundlage:
 - 5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben
 6. Anweisungen zum Verfahren
 - 6.1 Anzuwendende Vorschriften
 - 6.2 Bewilligungsbehörde
 - 6.3 Antragsverfahren
 - 6.4 Verwendungsnachweis
 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Zweckbindungsfristen
 8. Sprachliche Gleichstellung
 9. Inkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des
Landesaktionsplans Sachsen-Anhalt zur Umsetzung
des Übereinkommens der Vereinten Nationen über
die Rechte von Menschen mit Behinderungen
„einfach machen“ - Unser Weg in eine inklusive
Gesellschaft**

Erl. des MS vom 1. 5. 2019 - 31-400

Fundstelle: MBl. LSA 2019, S. 191

Geändert durch Erl. des MS vom 01.09.2021 (MBl. LSA 2021, S. 532)

1. Rechtsgrundlagen, Verwendungszweck

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für Maßnahmen zur Umsetzung des Landesaktionsplans nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 5. 2021 (GVBl. LSA S. 286), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 21. 12. 2017, MBl. LSA 2018, S. 211), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBl. LSA S. 383, geändert durch RdErl. des MF vom 25. 6. 2020, MBl. LSA S. 254), in der jeweils geltenden Fassung, und
- d) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. 7. 2020 (ABl. L 215 vom 7. 7. 2020, S. 3), in der jeweils geltenden Fassung.

Es gelten die ergänzenden Regelungen der Verordnung (EU) 1407/2013 gemäß der **Anlage**. Sofern diese Regelungen eingehalten werden, gelten die gegebenenfalls einschränkende Bestimmungen dieser Richtlinie.

1.2 Mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. 12. 2006 (BGBl. II 2008 S. 1419) (im Folgenden: UN-Behindertenrechtskonvention) bekennt sich die Bundesrepublik Deutschland zu einer inklusiven Gesellschaft. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, selbstbestimmt und gleichberechtigt an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens teilzunehmen. Dieses Recht ist zu gewährleisten, zu schützen und zu fördern.

Ziel des Landes Sachsen-Anhalt ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die auf Inklusion abzielen. Der Landesaktionsplan enthält umfassende Maßnahmen, die in den kommenden Jahren zu realisieren und weiterzuentwickeln sind. Dieser Prozess soll durch eine gezielte Förderung unterstützt werden.

Die Förderung dient der Umsetzung der im Landesaktionsplan definierten Maßnahmen zur Verwirklichung eines inklusiven Ansatzes in Abgrenzung zur Umsetzung rein integrativer Maßnahmen.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung der Ziele des Landesaktionsplans und zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen im Land Sachsen-Anhalt. Dafür können Zuwendungen für die in den Nummern 2.1 bis 2.4 genannten Maßnahmen gewährt werden. Zielgruppe der Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind Menschen mit Beeinträchtigungen. Zielgruppe der Maßnahmen nach den Nummern 2.2 bis 2.4 sind Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen.

2.1 Maßnahmen der Selbststärkung von Menschen mit Beeinträchtigungen

Gefördert werden insbesondere ein- oder mehrtägige Maßnahmen wie Kurse, Seminare, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen zur

- a) Vermittlung von Kenntnissen über die eigenen Rechte,
- b) Vermittlung von Kenntnissen über die Aufgaben von Frauenbeauftragten, Werkstatträten und Bewohnerbeiräten,

- c) Vermittlung von kommunikativen Kompetenzen zur gleichberechtigten Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts,
- d) Stärkung der politischen Partizipation und des bürgerschaftlichen Engagements.

2.2 Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen

Gefördert werden insbesondere Maßnahmen wie eintägige Fachveranstaltungen, Schulungsreihen, Fachpublikationen und Informationsmaterialien zur

- a) Vermittlung von Wissen über Barrierefreiheit,
- b) Förderung der Sensibilität gegenüber den Stärken, Fähigkeiten und Belangen von Menschen mit Beeinträchtigungen,
- c) Förderung von Kenntnissen zur universellen Gestaltung von Dienstleistungen und allgemeinen Angeboten der Teilhabe,
- d) Stärkung der Einbeziehung von Sondersystemen (zum Beispiel teilstationäre Einrichtungen) in den Sozialraum,
- e) Förderung der Beteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen an gesellschaftspolitischen Entscheidungsprozessen.

2.3 Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit im Sinne von § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt.

Gefördert werden insbesondere Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit öffentlicher Angebote und Dienstleistungen, auch Investitionen.

2.4 Sonstige Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen an allgemeinen Angeboten in allen Lebensbereichen

Gefördert werden insbesondere Begegnungs- und Freizeitmaßnahmen wie Veranstaltungen, Begegnungstage, Kulturveranstaltungen, Tage der offenen Tür und Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit außerhalb des Förderbereichs von Nummer 2.3.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- b) juristische Personen des privaten Rechts mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt.

Landeseinrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist die Verfolgung eines inklusiven Ansatzes.

Teilnehmerbezogene Maßnahmen nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.4 sind förderfähig für Teilnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt. Eine teilnehmerbezogene Förderung ist grundsätzlich dann zulässig, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von acht Personen (ohne Tagungspersonal) erreicht wird.

Die Maßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, Barrierefreiheit herzustellen und die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen an allgemeinen Angeboten zu verbessern.

Zuwendungsempfänger sind in der Regel die Eigentümer.

Antragsteller mit gleichwertigen Nutzungsrechten können gefördert werden, wenn die Nutzungsbeziehung bis zum Ende der Zweckbindungsfrist gegeben ist und die Zustimmung der Eigentümer zum Vorhaben und zum Förderantrag vorgelegt wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Zuwendungsart:

Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart:

Anteilfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung:

nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Bemessungsgrundlage:

Die Zuwendung beträgt bis zu 90 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und ist auf den Höchstbetrag von 50 000 Euro je Vorhaben begrenzt. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn sich aufgrund der Höhe der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ein Zuschussbetrag von weniger als 5 000 Euro bei Gebietskörperschaften, in allen anderen Fällen von weniger als 1 000 Euro ergibt.

Die Zuwendungsempfänger haben einen Eigenanteil in Höhe von 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen.

Eine Förderung über 90 v. H. oder über den Höchstbetrag hinaus ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, insbesondere wenn die Erfüllung des Zwecks im notwendigen Umfang nur bei Übernahme eines höheren Anteils der zuwendungsfähigen Ausgaben durch das Land möglich ist. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.

Bei der Bemessung eines Eigenanteils können unbare Eigenarbeitsleistungen unter den in Abschnitt 4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses genannten Voraussetzungen bei zuwendungsfähigen Ausgaben anerkannt werden. Höhe und Umfang der unbaren Eigenarbeitsleistungen sind sowohl bei der Antragstellung als auch im Verwendungsnachweis ausdrücklich nachzuweisen. Die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen darf nur auf den vom Zuwendungsempfänger zu erbringenden Eigenanteil angerechnet werden.

5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind grundsätzlich die Ausgaben, die beim Zuwendungsempfänger erst durch das Projekt ausgelöst werden und die dem Zuwendungsempfänger ohne das Projekt nicht entstehen würden.

Insbesondere folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- a) die für die Durchführung der Maßnahmen notwendigen Sachausgaben (zum Beispiel Büromaterial, Ausstattung, Fachliteratur, Porto und Telefon, Miete) sowie Honorare,
- b) Fahrtkosten, Ausgaben für die Verpflegung der Teilnehmer der Maßnahme sowie Ausgaben für die Verpflegung und Übernachtung der Teilnehmer bei mehrtägigen Maßnahmen (entsprechend dem Bundesreisekostengesetz),
- c) Fremdleistungen, soweit diese für die Durchführung der Maßnahme als notwendig nachgewiesen werden.

Für Maßnahmen nach Nummer 2.3 sind darüber hinaus Investitionen zuwendungsfähig, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen und notwendig und angemessen sind.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Anzuwendende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Sozialagentur Sachsen-Anhalt.

6.3 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bei der Bewilligungsbehörde schriftlich einzureichen.

Antragsformulare können über das Internet unter <https://sozialagentur.sachsen-anhalt.de/downloads/richtlinie-landesaktionsplan/> abgerufen werden.

Die Anträge müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung des Projektträgers,
- b) eine Beschreibung des Projektes oder der Maßnahme,
- c) eine Definition der konkreten Ziele und gegebenenfalls der inhaltlichen und methodischen Projektkriterien,
- d) eine Begründung des Bedarfs für das zu fördernde Projekt oder die Maßnahme im Hinblick auf schon bestehende Angebote sowie
- e) einen Kosten- und Finanzierungsplan.

Die Bewilligungsbehörde berichtet dem Ministerium quartalsweise über die eingereichten und beschiedenen Anträge.

6.4 Verwendungsnachweis

- a) Die Verwendung der Zuwendungen ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
- b) Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt nach den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- c) Für Zuwendungen bis 50 000 Euro wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Der Verwendungsnachweis besteht bei diesen Maßnahmen aus einem Sachbericht, der Aussagen zur Erreichung des Zuwendungszwecks enthält, und aus einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen zusammenzustellen.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Zweckbindungsfristen

Die Zeit der Zweckbindung endet in der Regel, wenn seit dem Tag der Anschaffung oder Fertigstellung bei baulichen Maßnahmen fünfzehn Jahre, im Übrigen fünf Jahre vergangen sind, sofern nicht ohnehin vorher der Zeitraum der zeitlichen Bindung ausgelaufen ist.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
die Sozialagentur Sachsen-Anhalt

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage: Ergänzenden Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013